



## MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0  
Fax: 042 33 / 2247-32  
UID: ATU54202401

Homepage: [www.griffen.gv.at](http://www.griffen.gv.at)  
E-Mail: [griffen@ktn.gde.at](mailto:griffen@ktn.gde.at)  
DVR-NR.: 0108308



Zahl: A/2136/2025

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 08.09.2025, Zahl: A/2136/2025, mit der **Wasserbezugsgebühren** für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Griffen ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Griffen wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Griffen ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

### § 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **1,95 Euro inkl. USt.**

## **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus einem Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

## **§ 5 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Abgabenschuldner haben mit Fälligkeit 15. Mai jeden Jahres eine Akontozahlung zu leisten. Der Vorschreibung der Akontozahlung wird die Hälfte des Wasserverbrauches des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.
- (2) Die Endabrechnung wird aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Akontozahlung vorgenommen und ist am 15. November jeden Jahres fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 14.10.2024, Zahl: A/2587/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(ÖkR Josef Müller)